



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 4. Juni 2012 (05.06)
(OR. en)**

10789/12

**Interinstitutionelles Dossier:
2009/0132 (COD)**

**EF 132
ECOFIN 491
SURE 5
SOC 476
DELECT 28**

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender: Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission

Eingangsdatum: 4. Juni 2012

Empfänger: der Generalsekretär des Rates der Europäischen Union, Herr Uwe CORSEPIUS

Nr. Komm.dok.: C(2012) 3505 final

Betr.: DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) Nr. .../.. DER KOMMISSION vom 4.6.2012 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 809/2004 in Bezug auf die Zustimmung zur Verwendung des Prospekts, die Informationen über Basisindizes und die Anforderungen eines von unabhängigen Buchprüfern oder Abschlussprüfern erstellten Berichts

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Kommissionsdokument C(2012) 3505 final.

Anl.: C(2012) 3505 final



EUROPÄISCHE KOMMISSION

Brüssel, den 4.6.2012
C(2012) 3505 final

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) Nr. .../.. DER KOMMISSION

vom 4.6.2012

**zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 809/2004 in Bezug auf die Zustimmung zur
Verwendung des Prospekts, die Informationen über Basisindizes und die
Anforderungen eines von unabhängigen Buchprüfern oder Abschlussprüfern erstellten
Berichts**

(Text von Bedeutung für den EWR)

BEGRÜNDUNG

1. HINTERGRUND DES DELEGierten RECHTSAKTS

Die 2003 verabschiedete Prospektrichtlinie 2003/71/EG ist ein wichtiges Instrument zur Verwirklichung des Binnenmarkts, da sie Emittenten mit dem „Europäischen Pass“ den breitestmöglichen Zugang zu Investitionskapital in der gesamten Union erleichtert. In der Verordnung (EG) Nr. 809/2004 vom 29. April 2004 zur Umsetzung der Richtlinie 2003/71/EG betreffend die in Prospekten enthaltenen Angaben sowie die Aufmachung, die Aufnahme von Angaben in Form eines Verweises und die Veröffentlichung solcher Prospekte sowie die Verbreitung von Werbung ist festgelegt, welche Angaben bei den verschiedenen Wertpapierarten im Prospekt im Einzelnen enthalten sein müssen.

Trotz ihres allgemeinen Erfolgs wurde die Richtlinie im November 2010 geändert, um die ursprünglichen Ziele der Rahmenregelung – Sicherung des Anlegerschutzes und der Markteffizienz – auszubauen.

Sowohl für Emittenten als auch für Finanzintermediäre, die Wertpapiere platzieren oder in der Folge wieder verkaufen, wird die Effizienz erhöht, indem die Verwendung des Prospekts innerhalb der Wertpapiervertriebsnetze und folglich die damit einhergehenden Rechte und Verpflichtungen erläutert werden. Die Angabe der Zustimmung des Emittenten oder der Person, die für die Erstellung des Prospekts verantwortlich ist, gewährleistet, daß die Anleger darüber informiert sind, ob der Emittent die Verantwortung für die Verwendung des Prospekts durch die Finanzintermediäre übernimmt. Die weitere Harmonisierung einiger technischer Anforderungen bietet zudem Gelegenheit, den Anwendungsbereich dieser Anforderungen anzupassen, um den jüngsten Marktentwicklungen Rechnung zu tragen. Insbesondere werden die Emittenten von der Klarstellung profitieren, daß Finanzinformationen, die den Kriterien dieser delegierten Verordnung genügen, kein Bericht von Abschlussprüfern oder unabhängigen Buchprüfern mehr beizufügen ist, so wie dies für Gewinnprognosen oder –schätzungen vorgeschrieben ist. Auch kommt ihnen zugute, daß die Fälle benannt werden, in denen eine Beschreibung des Basisindexes erforderlich ist. Darüber hinaus dürfte die Anforderung, Basiseigenindizes auch in Fällen zu beschreiben, in denen der Index von einem Unternehmen zusammengestellt wird, das derselben Gruppe angehört wie der Emittent, Anlegern zusätzliche Transparenz über Interessenskonflikte verschaffen.

Die geänderte Richtlinie macht Änderungen der Verordnung (EG) Nr. 809/2004 (die „Verordnung“) mittels einer delegierten Verordnung erforderlich. Grundlage dafür sind die Befugnisse in Artikel 7 Absatz 1 hinsichtlich der in einen Prospekt aufzunehmenden Mindestinformationen und in Artikel 5 Absatz 5 hinsichtlich des Formats des Prospekts und des Basisprospekts, der Zusammenfassung, der endgültigen Bedingungen und der Nachträge. Die vorliegende delegierte Verordnung dient der Verwirklichung der in der geänderten Richtlinie festgelegten Ziele und stellt zugleich eine einheitliche Regelung und gleiche Wettbewerbsbedingungen sicher.

2. DER ANNAHME DES RECHTSAKTS VORAUSGEHENDE KONSULTATIONEN

Die vorliegende Initiative ist das Ergebnis umfassender Konsultationen mit allen wichtigen Akteuren, einschließlich Behörden (staatliche Stellen und Wertpapierregulierungsbehörden), Emittenten, Intermediären und Anlegern.

Sie berücksichtigt die technische Stellungnahme der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA), die mittels der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/77/EG der Kommission errichtet wurde. Die ESMA setzte eine Task Force ein, die mögliche Optionen für ihre Empfehlungen ausarbeitete, und stellte diese zur öffentlichen Konsultation. Am 13. Dezember 2011 leitete die ESMA eine Konsultation zu ihren fachlichen Empfehlungen für etwaige delegierte Rechtsakte zur Prospektrichtlinie ein. Die endgültigen Empfehlungen der ESMA, in denen auch die Konsultationsbeiträge ihren Niederschlag finden, gingen am 29. Februar 2012 ein. Auch die Sachverständigengruppe des Europäischen Wertpapierausschusses wurde angehört.

Die von den derzeitigen delegierten Rechtsakten betroffenen Maßnahmen wurden in der Zusammenfassung der Folgenabschätzung (SWD(2012) 76 ENDGÜLTIG) und in der Folgenabschätzung (SWD(2012) 77 ENDGÜLTIG) behandelt, die für die erste von der Kommission am 30. März 2012 angenommene delegierte Verordnung durchgeführt wurden und die Aufmachung und den Inhalt des Prospekts und des Basisprospekts, die Zusammenfassung und die endgültigen Bedingungen sowie die Angabepflichten betrafen. Diese Bestimmungen waren bereits Gegenstand einer vollständigen und ordnungsgemäßen Folgenabschätzung zum Zeitpunkt der Überprüfung der Prospektrichtlinie (KOM(2009) 491 endgültig). Bei anderen handelt es sich wiederum um rein technische Anpassungen einer Reihe von Bestimmungen der Verordnung und im Sinne der allgemeinen Ziele eines verstärkten Anlegerschutzes und von Rechtsklarheit.

3. RECHTLICHE ASPEKTE DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

3.1. Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit

Nach dem Subsidiaritätsprinzip (Artikel 5 Absatz 3 des Vertrags über die Europäische Union) wird die Union nur tätig, sofern und soweit die angestrebten Ziele auf der Ebene der Mitgliedstaaten nicht ausreichend erreicht werden können und daher wegen ihres Umfangs oder ihrer Wirkungen besser auf der Ebene der Union zu verwirklichen sind. Da mit der Prospektrichtlinie ein EU-weit gültiger Pass eingeführt wird, ist ein harmonisiertes Vorgehen für Anlegerschutz, Rechtssicherheit und harmonisierte Aufsicht unerlässlich. Außerdem und auch da dieser Aspekt bereits durch die bestehenden Prospektvorschriften abgedeckt wird, ist ein kohärenter Ansatz unverzichtbar, um Aufsichtsarbitrage zu vermeiden und die vorgenannten Probleme anzugehen. Die unmittelbare Anwendbarkeit einer Verordnung verringert überdies die Komplexität der geltenden Regelungen und bietet all jenen, die den betreffenden Rechtsvorschriften EU-weit unterliegen, größere Rechtssicherheit, indem sie zentrale einheitliche Bestimmungen einführt und so zu einem funktionierenden Binnenmarkt beiträgt.

Nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit müssen Maßnahmen zielgerichtet sein und dürfen nicht über das zur Erreichung der Ziele erforderliche Maß hinausgehen. An diesem Grundsatz orientierte sich der gesamte Prozess von der Ermittlung und Bewertung der geplanten Maßnahmen bis zur Abfassung dieser delegierten Verordnung.

3.2. Einzelerläuterung zum Vorschlag

3.2.1. Modalitäten für die Angabe der Zustimmung des Emittenten oder der für die Erstellung des Prospekts verantwortlichen Person (Artikel 20a, Abschnitt A von Anhang XXII und Anhang XXX)

In Artikel 3 Absatz 2 der geänderten Prospekttrichtlinie heißt es: „Bei jeder späteren Weiterveräußerung von Wertpapieren und jeder endgültigen Platzierung von Wertpapieren durch Finanzintermediäre schreiben die Mitgliedstaaten keinen weiteren Prospekt mehr vor, wenn ein gültiger Prospekt im Sinne von Artikel 9 vorliegt und der Emittent oder die für die Erstellung des Prospekts verantwortliche Person dessen Verwendung in einer schriftlichen Vereinbarung zugestimmt haben.“

Damit sollen alle beteiligten Akteure bewerten können, ob die Weiterveräußerung oder die endgültige Platzierung von Wertpapieren mit dieser Vereinbarung übereinstimmen. Durch die Zustimmung zur Nutzung des Prospekts und der daran geknüpften Bedingungen, einschließlich einer begrenzten Nutzungsdauer, könnte der Emittent die Nutzung des Prospekts und seine eigene Haftung folglich kontrollieren. Zudem wüssten Intermediäre, ob sie den Prospekt des Emittenten verwenden und sich darauf verlassen können. Die Anleger hätten wiederum Klarheit darüber, ob der Emittent die Verantwortung für die Verwendung des Prospekts übernimmt und ob folglich Rechtsmittel gegen den Emittenten oder den Intermediär im Falle nicht korrekter oder unvollständiger Prospektangaben eingelegt werden können. Schließlich hätten die zuständigen Behörden Gewissheit darüber, ob ein öffentliches Angebot aufgrund eines zugelassenen Prospekts erfolgt oder nicht.

Diese delegierte Verordnung sieht folglich die Veröffentlichung der Zustimmung im Prospekt vor und gewährt in Fällen, in denen die Finanzintermediäre lediglich nach Eröffnung des Angebots oder überhaupt nicht bestellt werden und deshalb dem Emittenten oder der für die Erstellung des Prospekts verantwortlichen Person nicht bekannt sind, eine gewisse Flexibilität. In diesen Fällen wird vorbehaltlich bestimmter Bedingungen eine allgemeine Zustimmung des Emittenten zur Verwendung des Prospekts aufgenommen. Die delegierte Verordnung sieht für einen Emittenten oder für eine für die Erstellung des Prospekts verantwortliche Person zudem vor, seine/ ihre Zustimmung auf der Grundlage einer einzelnen bilateralen schriftlichen Vereinbarung zwischen den Parteien auf einzelne Finanzintermediäre zu beschränken.

3.2.2. Überprüfung und Klärung bestimmter technischer Anforderungen der Prospekt-Verordnung

3.2.2.1. Informationen über einen Basisindex (Anhang XII Punkt 4.2.2 und Anhang XV Punkt 2.10)

Die bestehende Verordnung (Anhang XII Punkt 4.2.2) sieht die Aufnahme einer Beschreibung des Indexes in den Prospekt vor, wenn er vom Emittenten zusammengestellt wird („Eigenindex“). Wird der Index hingegen von einem Dritten zusammengestellt, müssen nur Angaben dazu gemacht werden, wo diese Informationen über den Index abrufbar sind.

Diese Anforderung musste zudem aufgrund der jüngsten Entwicklungen auf den Finanzmärkten weiter ausgeführt werden, insbesondere wenn es um Indizes geht, die von Unternehmen zusammengestellt werden, die derselben Gruppe angehören wie der Emittent, oder von Unternehmen, die im Namen oder in Verbindung mit dem Emittenten handeln.

Emittenten können aufgrund ihrer Verpflichtungen bei der Zusammenstellung von Indizes und als Emittenten von Wertpapieren, die eben diesen Index/ diese Indizes als Basiswert haben, in Interessenkonflikte geraten. Ohne die Beschreibung der Eigenindizes im Prospekt wären die zuständigen Behörden nicht in der Lage, die Informationen über die Regeln des Indexes, die oftmals sehr komplex sind, im Hinblick auf die in Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe q der Prospekttrichtlinie genannte Verständlichkeit zu überprüfen.

Die delegierte Verordnung sieht deshalb vor, daß die Beschreibung der Eigenindizes Gegenstand des Basisprospekts zu sein hat, um sicherzustellen, daß derlei Informationen den Anlegern auf die objektivste und transparenteste Art und Weise zur Verfügung gestellt werden, da sie ihre Anlageentscheidungen maßgeblich beeinflussen können. Auch wird in der delegierten Verordnung erläutert, daß - um die Umgehung der Verpflichtung zur Aufnahme einer Indexbeschreibung in den Basisprospekt zu vermeiden - Indizes, die von einem Unternehmen zusammengestellt werden, das derselben Gruppe angehört wie der Emittent, unter dieselbe Verpflichtung fallen. Nichtsdestoweniger - und vorbehaltlich bestimmter Bedingungen - fallen Indizes, die von Unternehmen zusammengestellt werden, die in Verbindung oder im Namen des Emittenten handeln, nicht unter die Anforderung von Anhang XII Punkt 4.2.2.

Schließlich sollte Anhang XV Punkt 2.10 geändert werden, um klarzustellen, daß Emittenten lediglich angeben müssen, wo die Informationen über einen Index abrufbar sind, anstatt eine Beschreibung der Zusammenstellung des Indexes beibringen zu müssen, bei dem es sich in diesem Fall um einen weit verbreiteten und anerkannten veröffentlichten Index handelt.

3.2.2.2. Von unabhängigen Buchprüfern oder Abschlussprüfern erstellter Bericht über Gewinnprognosen oder –schätzungen (Anhänge I, X, XXV und XXVIII Punkt 13.2, Anhänge IV und XXVI Punkt 9.2 und Anhänge XI, XXIII und XXIX Punkt 8.2)

Der bestehenden Prospektverordnung zufolge ist den Gewinnprognosen oder –schätzungen (Anhänge I, X, XXV und XXVIII Punkt 13.2, Anhang IV Punkt 9.2, Anhang XI und XXIII Punkt 8.2 und Anhang XXVI Punkt 9) ein von unabhängigen Buchprüfern oder Abschlussprüfern erstellter Bericht beizufügen, in dem festgestellt wird, daß die Prognose oder die Schätzung nach Meinung der unabhängigen Buchprüfer oder Abschlussprüfer auf der angegebenen Grundlage ordnungsgemäß erstellt wurde und daß die Rechnungslegungsgrundlage, die für die Gewinnprognose oder -schätzung verwendet wurde, mit den Rechnungslegungsstrategien des Emittenten konsistent ist. In der delegierten Verordnung wird vorgeschlagen, daß der Bericht aufbewahrt werden sollte, da die Anleger somit darauf vertrauen können, daß die Rechnungslegungsgrundlage, die für die Gewinnprognose oder -schätzung verwendet wurde, mit den Rechnungslegungsstrategien des Emittenten konsistent ist. Allerdings wird im Sinne einer besseren Klarheit und einer Verminderung der Verwaltungslasten auch klargestellt, daß der Bericht für bestimmte Finanzinformationen nicht erforderlich ist, sollten spezifische Bedingungen erfüllt sein.

4. AUSWIRKUNGEN AUF DEN HAUSHALT

Der Vorschlag hat keine Auswirkungen auf den EU-Haushalt.

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) Nr. .../.. DER KOMMISSION

vom 4.6.2012

zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 809/2004 in Bezug auf die Zustimmung zur Verwendung des Prospekts, die Informationen über Basisindizes und die Anforderungen eines von unabhängigen Buchprüfern oder Abschlussprüfern erstellten Berichts

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION -

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Richtlinie 2003/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. November 2003 betreffend den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel zu veröffentlichen ist, und zur Änderung der Richtlinie 2001/34/EG¹, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 5 und Artikel 7 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Verordnung (EG) Nr. 809/2004 der Kommission vom 29. April 2004 zur Umsetzung der Richtlinie 2003/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates betreffend die in Prospekten enthaltenen Angaben sowie die Aufmachung, die Aufnahme von Angaben in Form eines Verweises und die Veröffentlichung solcher Prospekte sowie die Verbreitung von Werbung² legt fest, welche Mindestangaben bei den verschiedenen Wertpapierarten im Prospekt enthalten sein müssen, damit Artikel 5 Absatz 5 und Artikel 7 Absatz 1 der Richtlinie 2003/71/EG als erfüllt gelten können.
- (2) Die Richtlinie 2003/71/EG wurde durch die Richtlinie 2010/73/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Änderung der Richtlinie 2003/71/EG betreffend den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel zu veröffentlichen ist, und der Richtlinie 2004/109/EG zur Harmonisierung der Transparenzanforderungen in Bezug auf Informationen über Emittenten, deren Wertpapiere zum Handel auf einem geregelten Markt zugelassen sind³, geändert, um den Anlegerschutz zu verbessern, die Unternehmen bei der Kapitalbeschaffung über die EU-Wertpapiermärkte bürokratisch entlasten und die Prospektregelung effizienter zu gestalten. Folglich sollte die Verordnung (EG) Nr. 809/2004 hinsichtlich der Zustimmung des Emittenten oder der

¹ ABl. L 345 vom 31.12.2003, S. 64.

² ABl. L 149 vom 30.4.2004, S. 1.

³ ABl. L 327 vom 11.12.2010, S. 1.

für die Erstellung des Prospekts zuständigen Person zur Verwendung des Prospekts durch Finanzintermediäre und die in den Prospekt aufzunehmenden Informationen über Basisindizes sowie über Gewinnprognosen oder –schätzungen geändert werden.

- (3) Für die Zwecke von Artikel 3 Absatz 2 Unterabsatz 3 der Richtlinie 2003/71/EG sollte die Verordnung (EG) Nr. 809/2004 spezifizieren, welche Informationen für den Fall beizubringen sind, daß der Emittent oder die für die Erstellung des Prospekts zuständige Person mittels einer schriftlichen Vereinbarung der Verwendung des Prospekts durch Finanzintermediäre zustimmt.
- (4) Um den technischen Entwicklungen auf den Finanzmärkten und insbesondere dem verstärkten Rückgriff auf Indizes als Basiswerte für strukturierte Wertpapiere Rechnung zu tragen, sollten bestimmte Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 809/2004 überprüft und klargestellt werden. Durch die Übertragung der Zuständigkeit für die Zusammenstellung des Indexes auf ein anderes Unternehmen der Gruppe könnten Emittenten die Anforderung umgehen, derzufolge in den Prospekt eine Beschreibung des vom Emittenten zusammengestellten Indexes aufzunehmen ist (Anhang XII Punkt 4.2.2), und so die Haftung im Falle einer ungenauen Beschreibung vermeiden. Folglich sollte diese Anforderung auch auf Indizes ausgeweitet werden, die von einem Unternehmen zusammengestellt werden, das derselben Gruppe angehört wie der Emittent.
- (5) Angesichts der angestrebten Effizienzerhöhung und Verringerung der Verwaltungslasten sollten in dieser Verordnung auch die Bedingungen festgeschrieben werden, unter denen eine Beschreibung des Indexes im Prospekt nicht erforderlich ist, wenn der Index von Unternehmen zusammengestellt wird, die in Verbindung oder im Namen des Emittenten handeln. Da sich Anhang XV Punkt 2.10 zudem lediglich auf weit verbreitete und anerkannte veröffentlichte Indizes bezieht, dürfte eine Erklärung im Prospekt zur Fundstelle der Angaben zum Index ausreichen, ohne daß eine Beschreibung der Zusammenstellung des Indexes erforderlich ist.
- (6) Um die Bürokratiekosten für Emittenten bei der Kapitalbeschaffung zu senken, sollten in dieser Verordnung die Bedingungen festgelegt werden, unter denen der Bericht der unabhängigen Buchprüfer oder Abschlussprüfer, der den Gewinnprognosen und Schätzungen beizufügen ist, nicht erforderlich ist, insbesondere für den Fall, daß die für den Jahresabschluss benötigten vollständigen Unterlagen nicht verfügbar sind und die unabhängigen Buchprüfer oder Abschlussprüfer den Bestätigungsvermerk daher nicht unterzeichnen können.
- (7) Durch die Richtlinie 2010/73/EU wurde der Begriff „wesentliche Angaben“ bzw. „wichtigste Angaben“ durch den Begriff „grundlegende Informationen“ bzw. „grundlegende Angaben“ in einer Reihe der Bestimmungen der Richtlinie 2003/71/EG ersetzt. Die Anhänge der Verordnung (EG) Nr. 809/2004 sollten dementsprechend angepasst werden.
- (8) Die Verordnung (EG) Nr. 809/2004 sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Änderung der Verordnung (EG) Nr. 809/2004

Die Verordnung (EG) Nr. 809/2004 wird wie folgt geändert:

- (1) Artikel 3 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„Ein Prospekt enthält die in den Anhängen I bis XVII und in den Anhängen XX bis XXX genannten Informationsbestandteile abhängig von der Art des jeweiligen Emittenten und der Art der jeweiligen Wertpapiere. Vorbehaltlich des Artikels 4a Absatz 1 verlangen die zuständigen Behörden für den Prospekt nur die in den Anhängen I bis XVII oder den Anhängen XX bis XXX genannten Informationsbestandteile.“

- (2) Folgender Artikel 20a wird eingefügt:

„Artikel 20a

Zusätzliches Angabemodul für die Zustimmung gemäß Artikel 3 Absatz 2 der Richtlinie 2003/71/EG

1. Für die Zwecke von Artikel 3 Absatz 2 Unterabsatz 3 der Richtlinie 2003/71/EG enthält der Prospekt folgende Angaben:
 - a) die zusätzlichen Informationen gemäß Anhang XXX Abschnitte 1 und 2A, wenn ein oder mehrere spezifische Finanzintermediäre die Zustimmung erhalten;
 - b) die zusätzlichen Informationen gemäß Anhang XXX Abschnitte 1 und 2B, wenn der Emittent oder die für die Erstellung des Prospekts zuständige Person sich dafür entscheidet, allen Finanzintermediären die Zustimmung zu erteilen.
 2. Hält ein Finanzintermediär die im Prospekt veröffentlichten Bedingungen, an die die Zustimmung gebunden ist, nicht ein, ist gemäß Artikel 3 Artikel 2 Unterabsatz 2 der Richtlinie 2003/71/EG ein neuer Prospekt zu erstellen.
- (3) Artikel 22 Absatz 1 Unterabsatz 2 erhält folgende Fassung:
- „Ein Basisprospekt enthält die in den Anhängen I bis XVII, Anhang XX und in den Anhängen XXIII bis XXX genannten Informationsbestandteile. Diese richten sich nach der Art des jeweiligen Emittenten und der Art der jeweiligen Wertpapiere. Die zuständigen Behörden verlangen für den Basisprospekt keine Angaben, die nicht in den Anhängen I bis XVII, Anhang XX oder den Anhängen XXIII bis XXX aufgeführt sind.“
- (4) Die Anhänge werden gemäß dem Anhang dieser Verordnung geändert.

Artikel 2

Übergangsbestimmungen

1. Diese Verordnung gilt nicht für die Billigung eines Nachtrags zu einem Prospekt oder Basisprospekt, sofern der Prospekt oder der Basisprospekt vor dem 1. Juli 2012 gebilligt wurde.
2. Übermittelt die zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaats der zuständigen Behörde des Aufnahmemitgliedstaats gemäß Artikel 18 der Richtlinie 2003/71/EG eine Bescheinigung über die Billigung eines vor dem 1. Juli 2012 gebilligten Prospekts oder Basisprospekts, gibt die zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaats in der Bescheinigung klar und ausdrücklich an, daß der Prospekt oder Basisprospekt vor dem 1. Juli 2012 gebilligt wurde.

Artikel 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2012 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 4.6.2012

*Für die Kommission
Der Präsident
José Manuel BARROSO*

ANHANG

Die Verordnung (EG) Nr. 809/2004 der Kommission wird wie folgt geändert:

(1) Anhang I Punkt 13.2 erhält folgende Fassung:

„13.2. Einen Bericht, der von unabhängigen Buchprüfern oder Abschlussprüfern erstellt wurde und in dem festgestellt wird, daß die Prognose oder die Schätzung nach Meinung der unabhängigen Buchprüfer oder Abschlussprüfer auf der angegebenen Grundlage ordnungsgemäß erstellt wurde und daß die Rechnungslegungsgrundlage, die für die Gewinnprognose oder -schätzung verwendet wurde, mit den Rechnungslegungsstrategien des Emittenten konsistent ist.

Beziehen sich die Finanzinformationen auf das letzte Geschäftsjahr und enthalten ausschließlich nicht irreführende Zahlen, die im Wesentlichen mit den im nächsten geprüften Jahresabschluss zu veröffentlichenden Zahlen für das letzte Geschäftsjahr konsistent sind, sowie die zu deren Bewertung nötigen erläuternden Informationen, ist kein Bericht erforderlich, sofern der Prospekt alle folgenden Erklärungen enthält:

- a) die für diese Finanzinformationen verantwortliche Person, sofern sie nicht mit derjenigen identisch ist, die für den Prospekt insgesamt verantwortlich ist, genehmigt diese Informationen;
- b) unabhängige Buchprüfer oder Abschlussprüfer haben bestätigt, daß diese Informationen im Wesentlichen mit den im nächsten geprüften Jahresabschluss zu veröffentlichenden Zahlen konsistent sind;
- c) diese Finanzinformationen wurden nicht geprüft.“

(2) Anhang III Abschnitt 3 erhält folgende Überschrift:

„3. GRUNDLEGENDE ANGABEN“.

(3) Anhang IV Punkt 9.2 erhält folgende Fassung:

„9.2. Einen Bericht, der von unabhängigen Buchprüfern oder Abschlussprüfern erstellt wurde und in dem festgestellt wird, daß die Prognose oder die Schätzung nach Meinung der unabhängigen Buchprüfer oder Abschlussprüfer auf der angegebenen Grundlage ordnungsgemäß erstellt wurde und daß die Rechnungslegungsgrundlage, die für die Gewinnprognose oder -schätzung verwendet wurde, mit den Rechnungslegungsstrategien des Emittenten konsistent ist.

Beziehen sich die Finanzinformationen auf das letzte Geschäftsjahr und enthalten ausschließlich nicht irreführende Zahlen, die im Wesentlichen mit den im nächsten geprüften Jahresabschluss zu veröffentlichenden Zahlen für das letzte Geschäftsjahr konsistent sind, sowie die zu deren Bewertung nötigen erläuternden Informationen, ist kein Bericht erforderlich, sofern der Prospekt alle folgenden Erklärungen enthält:

- a) die für diese Finanzinformationen verantwortliche Person, sofern sie nicht mit derjenigen identisch ist, die für den Prospekt insgesamt verantwortlich ist, genehmigt diese Informationen;
- b) unabhängige Buchprüfer oder Abschlussprüfer haben bestätigt, dass diese Informationen im Wesentlichen mit den im nächsten geprüften Jahresabschluss zu veröffentlichenden Zahlen konsistent sind;
- c) diese Finanzinformationen wurden nicht geprüft.“

(4) Anhang V Abschnitt 3 erhält folgende Überschrift:

„3. GRUNDLEGENDE ANGABEN“.

(5) Anhang X wird wie folgt geändert:

a) Punkt 13.2 erhält folgende Fassung:

„13.2. Einen Bericht, der von unabhängigen Buchprüfern oder Abschlussprüfern erstellt wurde und in dem festgestellt wird, dass die Prognose oder die Schätzung nach Meinung der unabhängigen Buchprüfer oder Abschlussprüfer auf der angegebenen Grundlage ordnungsgemäß erstellt wurde und dass die Rechnungslegungsgrundlage, die für die Gewinnprognose oder -schätzung verwendet wurde, mit den Rechnungslegungsstrategien des Emittenten konsistent ist.

Beziehen sich die Finanzinformationen auf das letzte Geschäftsjahr und enthalten ausschließlich nicht irreführende Zahlen, die im Wesentlichen mit den im nächsten geprüften Jahresabschluss zu veröffentlichenden Zahlen für das letzte Geschäftsjahr konsistent sind, sowie die zu deren Bewertung nötigen erläuternden Informationen, ist kein Bericht erforderlich, sofern der Prospekt alle folgenden Erklärungen enthält:

- a) die für diese Finanzinformationen verantwortliche Person, sofern sie nicht mit derjenigen identisch ist, die für den Prospekt insgesamt verantwortlich ist, genehmigt diese Informationen;
- b) unabhängige Buchprüfer oder Abschlussprüfer haben bestätigt, dass diese Informationen im Wesentlichen mit den im nächsten geprüften Jahresabschluss zu veröffentlichenden Zahlen konsistent sind;
- c) diese Finanzinformationen wurden nicht geprüft.“

b) Abschnitt 31 erhält folgende Überschrift:

„31. GRUNDLEGENDE ANGABEN ÜBER DIE EMISSION VON HINTERLEGUNGSSCHEINEN“.

(6) Anhang XI Punkt 8.2 erhält folgende Fassung:

„8.2. Einen Bericht, der von unabhängigen Buchprüfern oder Abschlussprüfern erstellt wurde und in dem festgestellt wird, dass die Prognose oder die Schätzung nach Meinung der unabhängigen Buchprüfer oder Abschlussprüfer auf der angegebenen Grundlage ordnungsgemäß erstellt wurde und dass die Rechnungslegungsgrundlage, die für die Gewinnprognose oder -schätzung verwendet wurde, mit den Rechnungslegungsstrategien des Emittenten konsistent ist.

Beziehen sich die Finanzinformationen auf das letzte Geschäftsjahr und enthalten ausschließlich nicht irreführende Zahlen, die im Wesentlichen mit den im nächsten geprüften Jahresabschluss zu veröffentlichenden Zahlen konsistent sind, sowie die zu deren Bewertung nötigen erläuternden Informationen, ist kein Bericht erforderlich, sofern der Prospekt alle folgenden Erklärungen enthält:

- a) die für diese Finanzinformationen verantwortliche Person, sofern sie nicht mit derjenigen identisch ist, die für den Prospekt insgesamt verantwortlich ist, genehmigt diese Informationen;
- b) unabhängige Buchprüfer oder Abschlussprüfer haben bestätigt, dass diese Informationen im Wesentlichen mit den im nächsten geprüften Jahresabschluss zu veröffentlichenden Zahlen konsistent sind;
- c) diese Finanzinformationen wurden nicht geprüft.“

(7) Anhang XII wird wie folgt geändert:

a) Abschnitt 3 erhält folgende Überschrift:

„3. GRUNDLEGENDE ANGABEN“;

b) Punkt 4.2.2 dritter Gedankenstrich erhält folgende Fassung:

„– handelt es sich bei dem Basiswert um einen Index, Angabe

– der Bezeichnung des Indexes.

– Beschreibung des Indexes, wenn er vom Emittenten oder einer derselben Gruppe angehörenden juristischen Person zusammengestellt wird.

- Beschreibung des Indexes durch eine juristische oder eine natürliche Person, die in Verbindung mit dem Emittenten oder in dessen Namen handelt, es sei denn, der Prospekt enthält die folgenden Erklärungen:
 - sämtliche Regeln des Indexes und Informationen zu seiner Wertentwicklung sind kostenlos auf der Website des Emittenten oder des Indexanbieters abrufbar;
- und
- die Regelungen des Indexes (einschließlich Indexmethode für die Auswahl und die Neuabwägung der Indexbestandteile, Beschreibung von Marktstörungen und Anpassungsregeln) basieren auf vorher festgelegten und objektiven Kriterien.

Wird der Index nicht vom Emittenten zusammengestellt, den Ort, wo Informationen zu diesem Index erhältlich sind.“

(8) Anhang XIII Abschnitt 3 erhält folgende Überschrift:

„3. GRUNDLEGENDE ANGABEN“.

(9) Anhang XV Punkt 2.10 erhält folgende Fassung:

„2.10. Punkt 2.2. Buchstabe a gilt nicht für Organismen für gemeinsame Anlagen, deren Anlageziel darin besteht, ohne wesentliche Änderung einen Index nachzubilden, der sich auf ein großes Wertpapierspektrum stützt und allgemein anerkannt ist. Beizufügen ist eine Erklärung mit Einzelheiten zu dem Ort, wo Informationen zu diesem Index erhältlich sind.“

(10) Anhang XX wird wie folgt geändert:

a) Im Abschnitt „Anhang V“ erhält Abschnitt 3 folgende Überschrift:

„3. GRUNDLEGENDE ANGABEN“;

b) Im Abschnitt „Anhang XII“ erhält Abschnitt 3 folgende Überschrift:

„3. GRUNDLEGENDE ANGABEN“;

c) Im Abschnitt „Anhang XII“ erhält Punkt 4.2.2 Ziffer ii folgende Fassung:

„ii) wenn es sich bei dem Basiswert um einen Index handelt: • die Bezeichnung des Indexes. • Beschreibung des Indexes, wenn er vom Emittenten oder einer derselben Gruppe angehörenden juristischen Person zusammengestellt wird. • Beschreibung des Indexes durch eine juristische oder eine natürliche Person, die in Verbindung mit dem Emittenten oder in dessen Namen handelt, es sei denn, der Prospekt enthält die folgenden Erklärungen: – sämtliche Regeln des Indexes und Informationen zu seiner Wertentwicklung sind kostenlos auf der Website des Emittenten oder des Indexanbieters abrufbar; und – die Regeln des Indexes (einschließlich Indexmethode für die Auswahl und die Neuabwägung der Indexbestandteile, Beschreibung von Marktstörungen und Anpassungsregeln) basieren auf vorher festgelegten und objektiven Kriterien. • Wird der Index nicht vom Emittenten zusammengestellt, den Ort, wo Informationen zu diesem Index erhältlich sind.	Kategorie C Kategorie A Kategorie A Kategorie C”
---	--

d) Im Abschnitt „Anhang XIII“ erhält Abschnitt 3 folgende Überschrift:

„3. GRUNDLEGENDE ANGABEN“;

e) Folgender Abschnitt wird angefügt:

	„ANHANG XXX	EINSTUFUNG
1.	Zur Verfügung zu stellende Informationen über die Zustimmung des Emittenten oder der für die Erstellung des Prospekts zuständigen Person	
1.1	Ausdrückliche Zustimmung seitens des Emittenten oder der für die Erstellung des Prospekts zuständigen Person zur Verwendung des Prospekts und Erklärung, daß er/ sie die Haftung für den Inhalt des Prospekts auch hinsichtlich einer späteren Weiterveräußerung oder endgültigen Platzierung von Wertpapieren durch Finanzintermediäre übernimmt, die die Zustimmung zur Verwendung des Prospekts erhalten haben.	Kategorie A
1.2	Angabe des Zeitraums, für den die Zustimmung zur Verwendung des Prospekts erteilt wird	Kategorie A
1.3	Angabe der Angebotsfrist, während deren die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung von Wertpapieren durch Finanzintermediäre erfolgen kann	Kategorie C
1.4	Angabe der Mitgliedstaaten, in denen Finanzintermediäre den Prospekt für eine spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung von Wertpapieren verwenden dürfen	Kategorie A
1.5	alle sonstigen klaren und objektiven Bedingungen, an die die Zustimmung gebunden ist und die für die Verwendung des Prospekts relevant sind	Kategorie C
1.6	deutlich hervorgehobener Hinweis für die Anleger, daß für den Fall, daß ein Finanzintermediär ein Angebot macht, dieser Finanzintermediär die Anleger zum Zeitpunkt der Angebotsvorlage über die Angebotsbedingungen unterrichtet	Kategorie A
2A	Zusätzliche Informationen für den Fall, daß ein oder mehrere spezifische Finanzintermediäre die Zustimmung erhalten	
2A.1	Liste und Identität (Name und Adresse) des Finanzintermediärs/der Finanzintermediäre, der/die den Prospekt verwenden darf/ dürfen	Kategorie C

2A.2	Angabe, wie etwaige neue Informationen zu Finanzintermediären, die zum Zeitpunkt der Billigung des Prospekts, des Basisprospekts oder ggf. der Übermittlung der endgültigen Bedingungen unbekannt waren, zu veröffentlichen sind, und Angabe des Ortes, an dem sie erhältlich sind.	Kategorie A
2B	Zusätzliche Informationen für den Fall, daß sämtliche Finanzintermediäre die Zustimmung erhalten	
2B.1	deutlich hervorgehobener Hinweis für Anleger, daß jeder den Prospekt verwendende Finanzintermediär auf seiner Website anzugeben hat, daß er den Prospekt mit Zustimmung und gemäß den Bedingungen verwendet, an die die Zustimmung gebunden ist.	Kategorie A“

(11) In Anhang XXII Abschnitt A wird folgende Angabe A.2 angefügt:

„Alle	A.2	• Zustimmung des Emittenten oder der für die Erstellung des Prospekts verantwortlichen Person zur Verwendung des Prospekts für die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung von Wertpapieren durch Finanzintermediäre • Angabe der Angebotsfrist, innerhalb deren die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung von Wertpapieren durch Finanzintermediäre erfolgen kann und für die die Zustimmung zur Verwendung des Prospekts erteilt wird • Alle sonstigen klaren und objektiven Bedingungen, an die die Zustimmung gebunden ist und die für die Verwendung des Prospekts relevant sind • deutlich hervorgehobener Hinweis für die Anleger, daß Informationen über die Bedingungen des Angebots eines Finanzintermediärs von diesem zum Zeitpunkt der Vorlage des Angebots zur Verfügung zu stellen sind“
--------------	------------	--

(12) Anhang XXIII Punkt 8.2 erhält folgende Fassung:

„8.2. Einen Bericht, der von unabhängigen Buchprüfern oder Abschlussprüfern erstellt wurde und in dem festgestellt wird, daß die Prognose oder die Schätzung nach Meinung der unabhängigen Buchprüfer oder Abschlussprüfer auf der angegebenen Grundlage ordnungsgemäß erstellt wurde und daß die

Rechnungslegungsgrundlage, die für die Gewinnprognose oder -schätzung verwendet wurde, mit den Rechnungslegungsstrategien des Emittenten konsistent ist.

Beziehen sich die Finanzinformationen auf das letzte Geschäftsjahr und enthalten ausschließlich nicht irreführende Zahlen, die im Wesentlichen mit den im nächsten geprüften Jahresabschluss zu veröffentlichenden Zahlen konsistent sind, sowie die zu deren Bewertung nötigen erläuternden Informationen, ist kein Bericht erforderlich, sofern der Prospekt alle folgenden Erklärungen enthält:

- a) die für diese Finanzinformationen verantwortliche Person, sofern sie nicht mit derjenigen identisch ist, die für den Prospekt insgesamt verantwortlich ist, genehmigt diese Informationen;
- b) unabhängige Buchprüfer oder Abschlussprüfer haben bestätigt, daß diese Informationen im Wesentlichen mit den im nächsten geprüften Jahresabschluss zu veröffentlichenden Zahlen konsistent sind;
- c) diese Finanzinformationen wurden nicht geprüft.“

(13) In Anhang XXIV erhält die Überschrift von Abschnitt 3 folgende Fassung:

„3. GRUNDLEGENDE ANGABEN“.

(14) In Anhang XXV erhält Punkt 13.2 folgende Fassung:

„13.2.Einen Bericht, der von unabhängigen Buchprüfern oder Abschlussprüfern erstellt wurde und in dem festgestellt wird, daß die Prognose oder die Schätzung nach Meinung der unabhängigen Buchprüfer oder Abschlussprüfer auf der angegebenen Grundlage ordnungsgemäß erstellt wurde und daß die Rechnungslegungsgrundlage, die für die Gewinnprognose oder -schätzung verwendet wurde, mit den Rechnungslegungsstrategien des Emittenten konsistent ist.

Beziehen sich die Finanzinformationen auf das letzte Geschäftsjahr und enthalten ausschließlich nicht irreführende Zahlen, die im Wesentlichen mit den im nächsten geprüften Jahresabschluss zu veröffentlichenden Zahlen konsistent sind, sowie die zu deren Bewertung nötigen erläuternden Informationen, ist kein Bericht erforderlich, sofern der Prospekt alle folgenden Erklärungen enthält:

- a) die für diese Finanzinformationen verantwortliche Person, sofern sie nicht mit derjenigen identisch ist, die für den Prospekt insgesamt verantwortlich ist, genehmigt diese Informationen;
- b) unabhängige Buchprüfer oder Abschlussprüfer haben bestätigt, daß diese Informationen im Wesentlichen mit den im nächsten geprüften Jahresabschluss zu veröffentlichenden Zahlen konsistent sind;
- c) diese Finanzinformationen wurden nicht geprüft.“

(15) In Anhang XXVI erhält Punkt 9.2 folgende Fassung:

„9.2. Einen Bericht, der von unabhängigen Buchprüfern oder Abschlussprüfern erstellt wurde und in dem festgestellt wird, daß die Prognose oder die Schätzung nach Meinung der unabhängigen Buchprüfer oder Abschlussprüfer auf der angegebenen Grundlage ordnungsgemäß erstellt wurde und daß die Rechnungslegungsgrundlage, die für die Gewinnprognose oder -schätzung verwendet wurde, mit den Rechnungslegungsstrategien des Emittenten konsistent ist.

Beziehen sich die Finanzinformationen auf das letzte Geschäftsjahr und enthalten ausschließlich nicht irreführende Zahlen, die im Wesentlichen mit den im nächsten geprüften Jahresabschluss zu veröffentlichenden Zahlen konsistent sind, sowie die zu deren Bewertung nötigen erläuternden Informationen, ist kein Bericht erforderlich, sofern der Prospekt alle folgenden Erklärungen enthält:

- a) die für diese Finanzinformationen verantwortliche Person, sofern sie nicht mit derjenigen identisch ist, die für den Prospekt insgesamt verantwortlich ist, genehmigt diese Informationen;
- b) unabhängige Buchprüfer oder Abschlussprüfer haben bestätigt, daß diese Informationen im Wesentlichen mit den im nächsten geprüften Jahresabschluss zu veröffentlichenden Zahlen konsistent sind;
- c) diese Finanzinformationen wurden nicht geprüft.“

(16) Anhang XXVIII wird wie folgt geändert:

a) Punkt 13.2 erhält folgende Fassung:

„13.2. Einen Bericht, der von unabhängigen Buchprüfern oder Abschlussprüfern erstellt wurde und in dem festgestellt wird, daß die Prognose oder die Schätzung nach Meinung der unabhängigen Buchprüfer oder Abschlussprüfer auf der angegebenen Grundlage ordnungsgemäß erstellt wurde und daß die Rechnungslegungsgrundlage, die für die Gewinnprognose oder -schätzung verwendet wurde, mit den Rechnungslegungsstrategien des Emittenten konsistent ist.

Beziehen sich die Finanzinformationen auf das letzte Geschäftsjahr und enthalten ausschließlich nicht irreführende Zahlen, die im Wesentlichen mit den im nächsten geprüften Jahresabschluss zu veröffentlichenden Zahlen konsistent sind, sowie die zu deren Bewertung nötigen erläuternden Informationen, ist kein Bericht erforderlich, sofern der Prospekt alle folgenden Erklärungen enthält:

- a) die für diese Finanzinformationen verantwortliche Person, sofern sie nicht mit derjenigen identisch ist, die für den Prospekt insgesamt verantwortlich ist, genehmigt diese Informationen;
- b) unabhängige Buchprüfer oder Abschlussprüfer haben bestätigt, daß diese Informationen im Wesentlichen mit den im nächsten

geprüften Jahresabschluss zu veröffentlichenden Zahlen konsistent sind;

c) diese Finanzinformationen wurden nicht geprüft.“

b) Die Überschrift von Abschnitt 31 erhält folgende Fassung:

„3. GRUNDLEGENDE ANGABEN ÜBER DIE EMISSION VON HINTERLEGUNGSSCHEINEN“.

(17) In Anhang XXIX erhält Punkt 8.2 folgende Fassung:

„8.2. Einen Bericht, der von unabhängigen Buchprüfern oder Abschlussprüfern erstellt wurde und in dem festgestellt wird, daß die Prognose oder die Schätzung nach Meinung der unabhängigen Buchprüfer oder Abschlussprüfer auf der angegebenen Grundlage ordnungsgemäß erstellt wurde und daß die Rechnungslegungsgrundlage, die für die Gewinnprognose oder -schätzung verwendet wurde, mit den Rechnungslegungsstrategien des Emittenten konsistent ist.

Beziehen sich die Finanzinformationen auf das letzte Geschäftsjahr und enthalten ausschließlich nicht irreführende Zahlen, die im Wesentlichen mit den im nächsten geprüften Jahresabschluss zu veröffentlichenden Zahlen konsistent sind, sowie die zu deren Bewertung nötigen erläuternden Informationen, ist kein Bericht erforderlich, sofern der Prospekt alle folgenden Erklärungen enthält:

a) die für diese Finanzinformationen verantwortliche Person, sofern sie nicht mit derjenigen identisch ist, die für den Prospekt insgesamt verantwortlich ist, genehmigt diese Informationen;

b) unabhängige Buchprüfer oder Abschlussprüfer haben bestätigt, daß diese Informationen im Wesentlichen mit den im nächsten geprüften Jahresabschluss zu veröffentlichenden Zahlen konsistent sind;

c) diese Finanzinformationen wurden nicht geprüft.“

(18) Folgender Anhang XXX wird angefügt:

„ANHANG XXX

Zusätzliches Angabemodul für die Zustimmung gemäß Artikel 20a
(Zusätzliches Modul)

1	Zur Verfügung zu stellende Informationen über die Zustimmung des Emittenten oder der für die Erstellung des Prospekts zuständigen Person
1.1	Ausdrückliche Zustimmung seitens des Emittenten oder der für die Erstellung des Prospekts zuständigen Person zur Verwendung des Prospekts und Erklärung, daß er/sie die Haftung für den Inhalt des Prospekts auch hinsichtlich einer späteren Weiterveräußerung oder endgültigen Platzierung von Wertpapieren durch Finanzintermediäre übernimmt, die die Zustimmung zur Verwendung des Prospekts erhalten haben.
1.2	Angabe des Zeitraums, für den die Zustimmung zur Verwendung des Prospekts erteilt wird
1.3	Angabe der Angebotsfrist, während deren die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung von Wertpapieren durch Finanzintermediäre erfolgen kann
1.4	Angabe der Mitgliedstaaten, in denen Finanzintermediäre den Prospekt für eine spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung von Wertpapieren verwenden dürfen
1.5	alle sonstigen klaren und objektiven Bedingungen, an die die Zustimmung gebunden ist und die für die Verwendung des Prospekts relevant
1.6	deutlich hervorgehobener Hinweis für die Anleger, daß für den Fall, daß ein Finanzintermediär ein Angebot macht, dieser Finanzintermediär die Anleger zum Zeitpunkt der Angebotsvorlage über die Angebotsbedingungen unterrichtet
2A	Zusätzliche Informationen für den Fall, daß ein oder mehrere spezifische Finanzintermediäre die Zustimmung erhalten
2A.1	Liste und Identität (Name und Adresse) des Finanzintermediärs/ der Finanzintermediäre, der/ die den Prospekt verwenden darf/ dürfen
2A.2	Angabe, wie etwaige neue Informationen zu Finanzintermediären, die zum Zeitpunkt der Billigung des Prospekts, des Basisprospekts oder ggf. der Übermittlung der endgültigen Bedingungen unbekannt waren, zu veröffentlichen sind, und Angabe des Ortes, an dem sie erhältlich sind.

2B	Zusätzliche Informationen für den Fall, daß sämtliche Finanzintermediäre die Zustimmung erhalten
	deutlich hervorgehobener Hinweis für Anleger, daß jeder den Prospekt verwendende Finanzintermediär auf seiner Website anzugeben hat, daß er den Prospekt mit Zustimmung und gemäß den Bedingungen verwendet, an die die Zustimmung gebunden ist.“